

STADT WETZLAR



Wetzlar

Wetzlar



Technische Ausführungsbestimmungen (TAB)
der Stadt Wetzlar zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
an die Zentrale Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen	4
1.2	Kosten und Gebühren	4
2	Ablauf und Betrieb.....	5
2.1	Grundsätze	5
2.2	Gesamtkonzeption Brandmeldeanlage.....	7
2.3	Feuerwehrplan	7
2.4	Feuerwehr- Laufkarten.....	7
2.5	Anlaufstelle für die Feuerwehr / Information für die Feuerwehr (i).....	8
2.6	Zugänglichkeit und Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD).....	8
2.7	Freischaltelement (FSE).....	10
2.8	Umfriedete Gelände, Tore, Schranken.....	10
2.9	Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen / Tore / Fenster etc.....	10
2.10	Beleuchtung im Objekt.....	11
2.11	Feuerwehrbedienfeld (FBF)	11
2.12	Verdeckt angebrachte automatische Melder	11
3	Weitere Anforderungen an Brandmeldanlagen (BMA)	12
3.1	Feststellanlagen von Feuerschutzabschlüssen (FSA) und Rauchschutztüren (RS)	12
3.2	Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z. B. Zutrittskontrollsysteme).....	12
3.3	Interne Alarmierung.....	12
3.5	Alarmierungsanlagen	12
3.6	Sprinkleranlage	12
3.7	Sonstige Löschanlagen	13
3.7	Überspannungsschutz.....	13
3.8	Dokumentation	13

3.9	Aufzüge.....	14
4	Gebädefunkanlagen (GFA)	14
5	Abnahme und wiederkehrende Prüfungen	14
5.1	Erst- und wiederkehrende Prüfungen.....	14
5.2	Wartung und Revisionsschaltungen.....	14
5.3	Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage	14
5.4	Sonstige Bedingungen	15

Anlagen

- Anlage A: Antrag auf Freigabe der Feuerwehrschiessung
- Anlage B: Konzept für die Brandmeldeanlage nach DIN 14675
- Anlage C 1: Fertigmeldung einer Brandmeldeanlage für Zentrale Leitstelle des Lahn-Dill-Kreis
- Anlage C 2: Fertigmeldung einer Brandmeldeanlage für Stadt Wetzlar, Amt für Brandschutz
- Anlage D: Protokoll zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage
- Anlage E: Schlüsselprotokoll Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungseinrichtung (ÜE) die auf die öffentliche Brandmeldeempfangszentrale aufgeschaltet werden sollen, oder durch Auflagen einer Behörde aufgeschaltet werden müssen. Dies betrifft die Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wetzlar.

Sie gelten für Neuanlagen, sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Planungen für Neuanlagen, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle, (Magistrat der Stadt Wetzlar, Amt für Brandschutz, Ernst-Leitz-Straße 44 in 35578 Wetzlar) anzuzeigen und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen freigeben zu lassen.

Für die Anschaltung einer Brandmeldeanlage an die öffentliche Brandmeldeempfangseinrichtung gilt die „Satzung über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) des Lahn-Dill-Kreises – Zentrale Leitstelle“ in der jeweils gültigen Fassung.

Soweit im Folgenden nichts Abweichendes ausgeführt wird, sind Brandmeldeanlagen als Gefahrenmeldeanlagen (GMA), nach den jeweils gültigen technischen Regelwerken zu errichten und zu betreiben.. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN/VDE 0833 Teil 1 und 2 „Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall“
- DIN/EN 54 gesamte Normreihe „Brandmeldeanlagen“
- DIN 14675 „Brandmeldeanlagen - Aufbau und Betrieb“
- DIN 14661 „Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen (FBF)“
- DIN 14662 „Feuerwehr-Anzeigetableau für Brandmeldeanlagen (FAT)“
- DIN 14663 „Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB)“
- DIN 4066 „Hinweisschilder für die Feuerwehr“
- VdS 2105 VdS-Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen -Schlüsseldepots (FSD)

Sofern die DIN/VDE und VdS-Regelwerke voneinander abweichen, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

1.2 Kosten und Gebühren

Der Betreiber der BMA trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlage entstehen. Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Technik, sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungen der Brandschutzdienststelle gemäß der „Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz in der Stadt Wetzlar“ gebührenpflichtig sind.

2 Ablauf und Betrieb

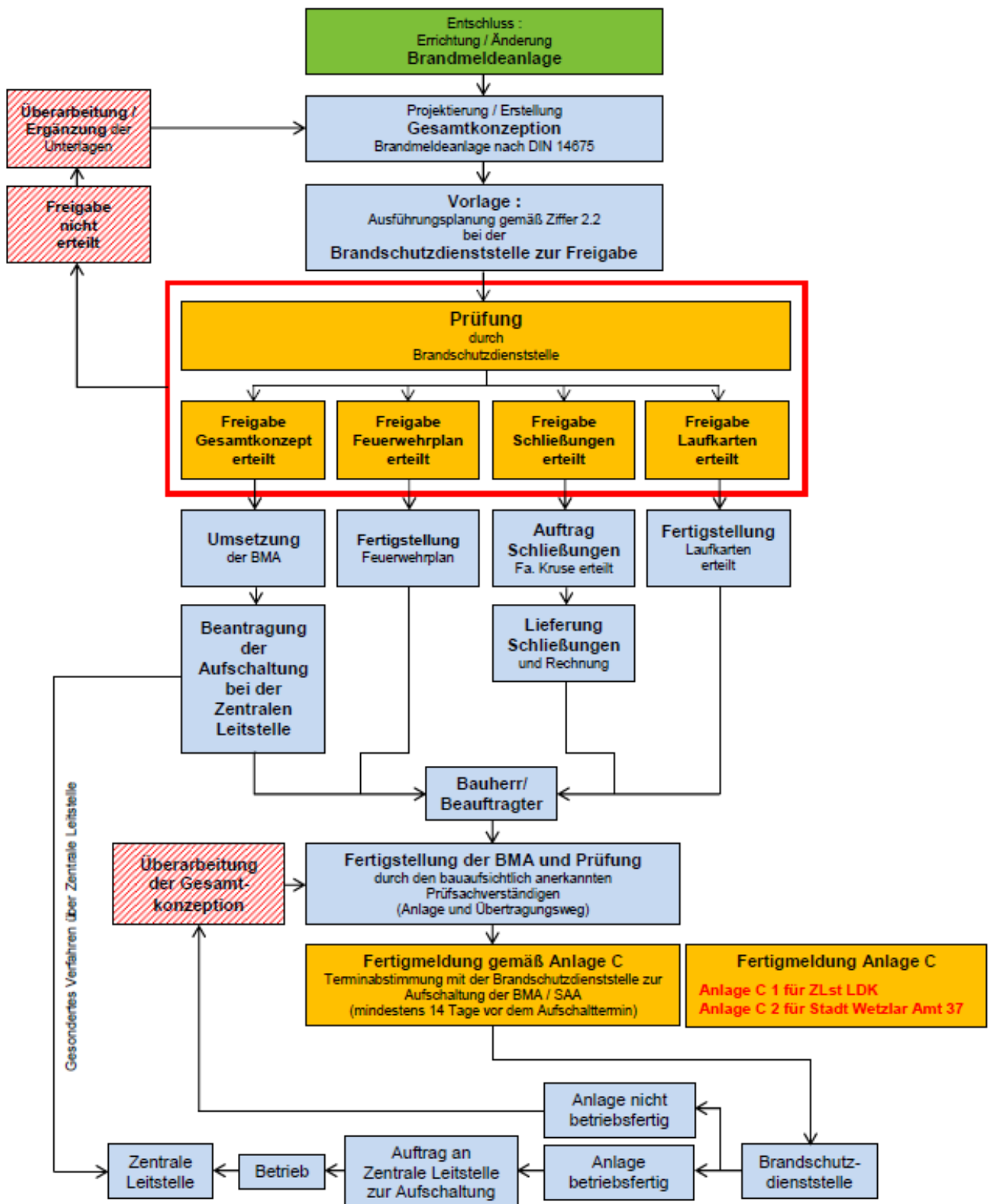
2.1 Grundsätze

Nach DIN 14675 sind Brandmeldeanlagen nach einem Stufenplan in den Phasen:

- Konzept
- Planung / Projektierung
- Montage
- Inbetriebsetzung
- Abnahme
- Betrieb
- Instandhaltung

zu errichten.

Die einzelnen Phasen für den Aufbau und Betrieb für Brandmeldeanlagen sind ausschließlich durch zertifizierte Fachfirmen auszuführen. Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle ist die Fachkompetenz der Fachfirmen durch Vorlage des Zertifikates einer nach DIN EN ISO/TEC 17065 akkreditierten Stelle nachzuweisen. Bei Aufteilung der Phasen auf mehrere Fachfirmen sind die Schnittstellen eindeutig zu definieren. Nach Übergabe der Anlage geht die Verantwortlichkeit für die weitere Leistungsfähigkeit auf den Auftraggeber bzw. den Betreiber der Anlage über. Der Verfahrensweg zur Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Abnahme, Betrieb und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen ist dem nachfolgenden Ablaufschema zu entnehmen.



2.2 Gesamtkonzeption Brandmeldeanlage

Grundsätzlich bedarf die Gesamtkonzeption einer Brandmeldeanlage (BMA) vor der Ausführung der Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle. Folgende Unterlagen sind daher zur Freigabe der Gesamtkonzeption bei der Brandschutzdienststelle vorzulegen:

- Konzept Brandmeldeanlage nach DIN 14675 (nach Anhang B)
- Übersichtsplan mit Eintragung der für die Feuerwehr relevanten Bauteile
- Darstellung der Brandfallsteuerungen
- Angaben, wohin die Störungsmeldungen weitergeleitet werden.

2.3 Feuerwehrplan

Für Objekte mit Brandmeldeanlage sind Feuerwehrpläne entsprechend der DIN 14095 und dem „Merkblatt für Feuerwehrpläne der Stadt Wetzlar“ anzufertigen.

Ein Entwurf des Feuerwehrplans ist der Brandschutzdienststelle vor der endgültigen Anfertigung zur Freigabe vorzulegen. Ein Satz Feuerwehrpläne ist an der Anlaufstelle der Feuerwehr zu hinterlegen.

Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Pläne, sofern in der Baugenehmigung nichts abweichendes festgesetzt wird, 5-fach zu erstellen und in 4-facher Ausfertigung (Druckversion) sowie zwei Datenträger der Brandschutzdienststelle zwecks Verteilung zur Verfügung zu stellen. Ein Exemplar (Druckversion) ist bei den Feuerwehrlaufkarten an der Information für die Feuerwehr (i) zu hinterlegen.

2.4 Feuerwehr- Laufkarten

Die Ausführung der Feuerwehr-Laufkarten muss DIN 14675 Anhang K entsprechen. Vor der endgültigen Ausfertigung der Feuerwehr-Laufkarten sind der Brandschutzdienststelle auszugsweise einzelne (repräsentative) Entwürfe der Feuerwehr-Laufkarten zur Prüfung und Freigabe festzulegen.

Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Feuerwehr-Laufkarten so zu hinterlegen, dass ein sofortiger Zugriff durch die Feuerwehr möglich ist; dabei sind Maßnahmen gegen den Zugriff Unbefugter zu treffen (Feuerweherschließung).

Je Meldergruppe ist mindestens eine gesonderte Laufkarte erforderlich. Bei einer Brandmeldeanlage mit mehr als 50 Meldergruppen muss bei Alarm über der betreffenden Feuerwehr-Laufkarte eine rote Leuchtanzeige aufleuchten, um das Auffinden der entsprechenden Laufkarte zu erleichtern.

Für ausgedehnte Objekte oder Objekte mit besonderen Verhältnissen kann die Brandschutzdienststelle auch die Vorhaltung eines zweiten Satzes oder mehrere Sätze Feuerwehr-Laufkarten verlangen.

Setzt der Betreiber der BMA auf eigenen Wunsch zur Alarmdarstellung zusätzliche Mittel (z. B. EDV, Alarmplandrucker, etc.) ein, so dürfen diese keine Rückwirkungen zur Brandmeldeanlage haben. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet sich dieser Mittel zu bedienen. Sämtliche einsatzrelevanten Unterlagen (Feuerwehr-Laufkarten, Feuerwehrpläne, etc.) müssen grundsätzlich in der in diesen Ausführungsbestimmungen beschriebenen Form vorgehalten werden.

Sind an die Brandmeldeanlage zusätzliche Brandschutz-, Steuer- oder Alarmierungseinrichtungen angeschlossen, so sind deren Wirkweise sowie der Wirkungsbereich zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist mit dem Begriff „Brandfallsteuerung“ zu beschriften und in einfacher Ausführung an

der Anlaufstelle der Feuerwehr (z.B. am **i**) zu hinterlegen. Sie soll den Einsatzkräften einen schnellen und einfachen Überblick über die Ansteuerungen der Brandmeldeanlage vermitteln.

2.5 Anlaufstelle für die Feuerwehr / Information für die Feuerwehr (**i**)

An der Anlaufstelle für die Feuerwehr sind alle für die Feuerwehr relevanten Informations- und Bedienelemente (Feuerwehrperipherie) leicht zugänglich und als räumliche Einheit zusammenzufassen.

Die Anlaufstelle der Feuerwehr muss mindestens mit

- Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661,
- Feuerwehr-Anzeigetableau (FAT) nach DIN 14662,
- Feuerwehr-Laufkarten nach DIN 14675 und
- Feuerwehrplan nach DIN 14095

ausgestattet sein und darf dann als Information für die Feuerwehr (**i**) bezeichnet werden. Weitere Informations- und Bedienelemente (wie z.B. Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB), Feuerwehrsprechstelle u. ä. sind an der Anlaufstelle sinngemäß zu integrieren.

Die Anlaufstelle für die Feuerwehr muss sich in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezugangs befinden, der Feuerwehrezugang muss sich wiederum in unmittelbarer Nähe der Anlaufstelle für die Feuerwehr befinden. Elektrisch betriebene Türen oder Tore stellen keinen geeigneten Feuerwehrezugang dar. Über dem direkten Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist, von der von Feuerwehranfahrt sichtbar, entweder eine gelbe Rundumkennleuchte oder eine Blitzleuchte zu installieren, die bei Auslösung der ÜE aufleuchtet und den Feuerwehrezugang kennzeichnet. Die Brandschutzdienststelle kann für die Anfahrt der Feuerwehr zusätzliche Hinweise oder Kennleuchten etc. fordern.

Der Zugang zur Anlaufstelle der Feuerwehr ist mit Schildern "Brandmeldeanlage" bzw. „BMA“ oder Information für die Feuerwehr bzw. (**i**) entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen (ggf. fortlaufend). Ist in dem Objekt eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, so muss auch im Raum der Anlaufstelle der Feuerwehr eine Leuchte in Bereitschaftsschaltung installiert werden.

Der Standort der Anlaufstelle der Feuerwehr und der Feuerwehrezugang sind in jedem Fall mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. An der Anlaufstelle der Feuerwehr ist ein Aufkleber mit Namen und Telefonnummer des zuständigen Instandhalters und ggf. ÜE / Hauptmelder sowie der Anlagenidentifikation gut sichtbar anzubringen. Sind im Objekt Löschanlagen vorhanden, so ist bei der Auslösung einer Löschanlage auch die Anzeige des entsprechenden Feldes im FBF mit anzu steuern. Die Taste „Brandfallsteuerung“ im FBF ist zu aktivieren. Abschaltungen von angesteuerten Einrichtungen über die Taste „Brandfallsteuerung ab“ sind bis auf die Taste „Akustische Signale ab“ nicht zulässig.

Die Feuerwehrperipherie ist nur durch die Feuerwehr zu bedienen und ständig abgeschlossen zu halten.

2.6 Zugänglichkeit und Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall der jederzeitige und gewaltlose Zutritt zu den von der Brandmeldeanlage oder selbsttätigen Löschanlagen überwachten Bereichen sicherzustellen. Die Zugänglichkeit bezieht sich auf alle Türen in den vorgenannten Bereichen. Außentüren im Zuge von Rettungswegen und zur Anlaufstelle für die Feuerwehr müssen, sonstige Außentüren sollten von außen schließbar sein. Ausnahmen davon sind nur in begründeten Einzelfällen (Tresorräume, Traforäume des EVU) möglich. Solche Ausnahmen sind der Brandschutzdienststelle

vorab zur Beurteilung vorzulegen. Anlagen für die eine Zugänglichkeit im Sinne dieser TAB nicht gewährleistet ist, dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen, unverzüglichen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind. Für die Hinterlegung von Objektschlüsseln dürfen nur vom VdS zugelassene Feuerwehrschrüsseldepots des Typs FSD 3 verwendet werden. Nicht zugelassene Typen oder zugelassene Typen die nicht nach den Vorschriften des VdS eingebaut sind, dürfen nicht in Betrieb genommen werden, auch wenn im Einzelfall die Zustimmung des Versicherers vorliegt.

Als Schließung für das FSD 3 ist eine neutrale Umstellschließung der Fa. Kruse / Hamburg vorzusehen (vgl. Anlage A). Das Umstellschloss wird bei Aufschaltung der BMA durch die Brandschutzdienststelle auf die jeweilige Feuerwehrschrließung eingestellt; jedoch nur dann, wenn die verbundene Brandmeldeanlage als mängelfrei beurteilt und auf die Zentrale Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises aufgeschaltet wurde. Eine Vorablieferung von eingestellten Schlössern erfolgt nicht. In das FSD wird der Objektschrlüssel (Generalhauptschrlüssel) eingelegt. Um eine direkte Überwachung des Objektschrüssels zu gewährleisten, wird für die Objektschrlüsselüberwachung im Schlüsseldepot je ein Profilhalbzylinder der Objektschrließung benötigt. Die Schließung des Objekts ist so zu gestalten, dass die Feuerwehr mit einem General-Hauptschrlüssel alle Bereiche öffnen kann. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der vorherigen, schriftlichen Abstimmung. In Einzelfällen können bis zu 3 Objektschrlüssel zugelassen werden. Sollte im FSD mehr als ein Schlüssel deponiert werden, müssen diese untrennbar miteinander verbunden und einzeln beschriftet sein.

Für ausgedehnte Objekte, oder Objekte mit besonderen Verhältnissen, kann die Brandschutzdienststelle auch die Vorhaltung eines zweiten Satzes oder mehrere Sätze Objektschrlüssel verlangen. Diese sind ebenfalls im FSD durch eine Objektschrlüsselüberwachung zu sichern.

Der Einsatz von elektronischen Schließ- oder Zugangssystemen (z. B. RFID-Transponder als Zugangsschrlüssel, radio-frequency-identification) bedarf der Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle. Diese kann Forderungen an die Ausgestaltung, den Betrieb und die Instandhaltung stellen.

Bei der Inbetriebnahme des FSD ist ein entsprechendes Schlüsselprotokoll zu fertigen (vgl. Anlage E). Der Einbau, die Instandhaltung und der Betrieb des FSD geschehen auf eigene Kosten und auf Risiko des Betreibers. Die Sabotagemeldung des FSD muss entsprechend den Vorschriften des VdS weitergeleitet werden. Eine Alarmierung der Feuerwehr bei Sabotage des FSD ist nicht gestattet.

Soll die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises aufgehoben werden, so ist auch der Objektschrlüssel und die Feuerwehrschrließung zu entfernen bzw. auf Neutralstellung zu bringen. Hierrüber ist die Brandschutzdienststelle und die Zentrale Leitstelle umgehend zu informieren.

Bei Objekten ohne Aufschaltung auf die Zentrale Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises werden keine FSD zur Hinterlegung von Objektschrüsseln in Betrieb genommen oder unterhalten.

Der Betreiber erklärt in der Inbetriebnahmevereinbarung, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust, oder sonstigem Abhandenkommen, sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschrlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Brandschutzdienststelle der Stadt Wetzlar oder einen ihrer Feuerwehrmänner/frauen (SB) geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen Feuerwehrmann/frau (SB) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Der Betreiber unterrichtet selbständig die Brandschutzdienststelle der Stadt Wetzlar wenn sich die Objektschließung geändert hat und der im FSD deponierte Objektschlüssel gewechselt oder ergänzt werden muss.

2.7 Freischaltelement (FSE)

Ist für das Objekt ein Freischaltelement vorgesehen, so dürfen nur vom VdS anerkannte FSE entsprechend den Vorschriften des VdS eingebaut werden.

Die Lieferung der Schließung für das FSE erfolgt über die Fa. Kruse Sicherheitssysteme und ist vom Betreiber mittels Bedarfserklärung bei der Brandschutzdienststelle zu beantragen (Anlage A). Es sind zugelassene FSE für Abloyzylinder vorzusehen.

Der Einbau eines FSE ist in der Gesamtkonzeption darzustellen.

2.8 Umfriedete Gelände, Tore, Schranken

Bei umfriedeten Geländen, oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen.

Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten, sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten um diese, auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen, gewaltfrei und zügig zu öffnen.

Maßnahmen für den schnellen Zutritt können sein:

- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet
- die Schließbarkeit mit Profilyzylinder der Feuerweherschließung (FBF),
- der Einsatz von Doppelschließungen mit Kennzeichnung Feuerwehr

Der Einsatz von kleinen Schlüsseldepots (sogen. FSD Typ 1) oder Schlüsselrohren wird nicht zugelassen.

Die Hinterlegung von Gebäudeschlüsseln oder von Schlüsseln die versicherungsrechtlich relevant sind, außerhalb von FSD 3 Anlagen, z. B. bei der örtlichen Feuerwehr ist nicht zulässig.

2.9 Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen / Tore / Fenster etc.

Müssen Brandschutzeinrichtungen oder andere betriebliche Einrichtungen von der Feuerwehr im Einsatzfall bedient, gesteuert oder ggf. abgeschaltet werden, so ist für jede Einrichtung eine Bedienungsanleitung mit einem Schaubild in einfacher Form an der Anlaufstelle der Feuerwehr vorzuhalten.

Das Zusammenwirken der Einrichtungen (z.B. RWA - Anlagen) muss deutlich aus dieser Anleitung hervorgehen. Die Anleitungen sind dauerhaft in der Nähe der Steuereinrichtungen anzubringen und zudem im Feuerwehrplan zu dokumentieren.

Müssen für die Wirksamkeit von z.B. RWA-Anlagen, Fenster, Türen oder Tore ggf. durch die Feuerwehr geöffnet werden, so muss dies ohne Eigengefährdung für die Einsatzkräfte, zerstörungsfrei und auch bei Netzausfall möglich sein. Fenster, Türen, Tore und vergleichbare Einrichtungen sind entsprechend auszurüsten.

Diese Regelung ist sinngemäß auch auf Absperreinrichtungen für Gase, Stoffe, Medien oder Rückhalteanlagen anzuwenden.

Sind im Objekt abschließbare Fenster / Fensterelemente, etc. vorhanden, so ist deren Schlüssel im FSD mit zu hinterlegen.

2.10 Beleuchtung im Objekt

Für Objekte die nicht über eine Lichtsteuerung in jedem Einzelraum verfügen und für räumlich ausgedehnte Objekte ist im Feuerwehreingangsbereich ein zentraler Feuerwehr-Lichtschalter vorzusehen.

2.11 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Im unmittelbaren Handbereich der BMZ oder in der Information für die Feuerwehr ist ein FBF nach DIN 14661 sowie Feuerwehranzeigetableau (FAT) nach DIN 14662 zu installieren. Die Schließung für das FBF / FAT bzw. die Information für die Feuerwehr (i) wird von der Stadt Wetzlar vorgegeben. Anforderung bei der Fa. Kruse Sicherheitssysteme Hamburg.

Das Feuerwehrbedienfeld (FBF) und das Feuerwehranzeigetableau (FAT) ist nur durch die Feuerwehr zu bedienen und ständig abgeschlossen zu halten.

Für Instandhaltungsarbeiten kann der Schlüssel für die Information für die Feuerwehr bei der Brandschutzdienststelle gegen Unterschrift ausgeliehen werden. Das Aufschließen der Information für die Feuerwehr durch die Brandschutzdienststelle ist kostenpflichtig.

Sind im Objekt Löschanlagen vorhanden, so ist bei der Auslösung einer Löschanlage auch die Anzeige des entsprechenden Feldes im FBF mit anzusteuern.

Die Taste „Brandfallsteuerung“ im FBF ist zu aktivieren.

2.12 Verdeckt angebrachte automatische Melder

Für verdeckt angeordnete Melder in z.B. Deckenhohlräumen, Doppelböden, Kabelschächten, Abluftschächten und vergleichbaren Orten gilt:

Die Melder müssen in jeweils eigenen Meldergruppen zusammengefasst werden.

Der ausgelöste Zustand muss vom Standpunkt des normalen Betrachters aus, durch eine dem Melder zugeordnete rote Anzeige (Dauerlicht oder Blinklicht) erkennbar sein. Ist dies durch die Anbringungsart des Melders nicht möglich, hat dies durch eine örtlich abgesetzte Melderanzeige oder ein Tableau zu erfolgen.

Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen mit Orientierungsschildern nach DIN 14623 und der Meldernummer nach DIN 14675 dauerhaft gekennzeichnet sein. Das Austauschen dieser Platten gegen andere ist durch Ketten o.ä. zu verhindern.

Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden müssen eine Mindestgröße von 40 cm x 40 cm aufweisen und sich zerstörungsfrei und mit dem für die Feuerwehr allgemein üblichen Werkzeugen und Hilfsmitteln rasch öffnen lassen (Revisionsöffnung).

Sind hierfür besondere Geräte oder Hilfsmittel erforderlich (Bodenheber, Schlüssel etc.) sind diese im Bereich der Anlaufstelle für die Feuerwehr / i so vorzuhalten, dass sie jederzeit der Feuerwehr zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Hinweis ist auf der jeweiligen Feuerwehrlaufkarte anzubringen.

Ist der Detektionsbereich verdeckt angeordneter Melder nicht von der Revisionsöffnung aus voll einsehbar, sind nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle ggf. zusätzliche Revisionsöffnungen vorzusehen oder geplante Revisionsöffnungen größer auszulegen.

3 Weitere Anforderungen an Brandmeldanlagen (BMA)

3.1 Feststellanlagen von Feuerschutzabschlüssen (FSA) und Rauchschutztüren (RS)

Feststellanlagen zum Offenhalten von Feuer- und / oder Rauchschutzabschlüssen müssen bauaufsichtlich zugelassen sein und den „Richtlinien für Feststellanlagen“ des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin (DIBt), entsprechen.

Die zusätzliche Ansteuerung der FSA und RS durch die Brandmeldeanlage ist zulässig. Brandmelder von FSA und RS dürfen keine Übertragungseinrichtungen ansteuern.

3.2 Sicherungseinrichtungen in Rettungswegen (z. B. Zutrittskontrollsysteme)

Nach Abschnitt 2.7 der „Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)“ und der „BG-Information BGI 606 - Verschlüsse für Türen von Notausgängen müssen verriegelte Türen, die sich nicht mit dem Generalschlüssel öffnen lassen, beim Auslösen der BMA automatisch freigeschaltet werden, um der Feuerwehr im Brandfalle gewaltfreien Zugang zu gewähren (z.B. Magnetverriegelungen). Derartige Steuerleitungen sind als Primärleitungen nach DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 4.3 als überwachte Leitungen oder mit Funktionserhalt für 30 Min. nach der „Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen“ (MLAR) auszuführen.

Dies gilt sinngemäß auch für Verriegelungssysteme von Einbruchmeldeanlagen.

3.3 Interne Alarmierung

Beim Auslösen der BMA können besondere Alarmgeber ausgelöst werden. Das Warnsignal muss sich auch bei vorhandenem Störschall deutlich hörbar von anderen Geräuschen und Signalen unterscheiden und eine entsprechende Reaktion der im Überwachungsbereich befindlichen Personen gewährleisten. Bei Störschallpegeln über 110 dB sind zusätzliche optische Gefahrensignale erforderlich. Das Verhalten bei Brandalarm ist in einer Brandschutzordnung nach DIN 14096 eindeutig festzulegen.

3.5 Alarmierungsanlagen

Alarmierungsanlagen zum Auslösen eines Räumungsalarms oder für Sprachdurchsagen unterliegen, je nach bauordnungsrechtlicher Erfordernis, den Anforderungen der DIN VDE 0828 „Elektroakustische Notfallwarnsysteme“, bei automatischer Ansteuerung durch die BMA auch der DIN VDE 0833 Teil 4: „Festlegungen für Anlagen zur Sprachalarmierung (SAA) im Brandfall“. Von den v.g. Regelwerken abweichende Ausführungen erfordern die Zustimmung der Brandschutzdienststelle. Es kann von der Brandschutzdienststelle verlangt werden, dass am (i) eine ausschließlich für die Feuerwehr vorgesehene Sprechstelle eingerichtet wird.

3.6 Sprinkleranlage

Die Vorgaben der Richtlinie „VdS CEA 4001 – Sprinkleranlagen, Richtlinie für Planung und Einbau“ sind einzuhalten.

Bei Sprinkleranlagen ist je Nass- bzw. Trocken- Alarmventil eine eigene Meldergruppe zu installieren.

Erstreckt sich die Sprinklergruppe einer Nassanlage über mehrere Geschosse eines Gebäudes, so ist für jedes Geschoss ein Strömungsmelder einzubauen. Meldungen von Strömungsmeldern dürfen die ÜE der Brandmeldeanlage nicht auslösen, sondern müssen eine Störungsmeldung und / oder einen örtlichen Alarm auslösen.

Je Strömungsmelder ist eine eigene Feuerwehr-Laufkarte erforderlich. Auf ihrer Vorderseite ist der Standort der Sprinklerzentrale und auf ihrer Rückseite der jeweilige Schutzbereich darzustellen.

Sind in der Sprinkleranlage Etagen-Absperrschieber eingebaut, so sind diese standortgenau auf der Rückseite der Feuerwehrlaufkarte darzustellen.

Befinden sich Sprinklerzentrale und die Anlaufstelle für die Feuerwehr (i) nicht an gleicher Stelle, ist der Standort der Sprinklerzentrale und die Wegekennzeichnung mit einer gesonderten Laufkarte darzustellen und zusätzlich im Laufkartendepot mit augenfälliger Kennzeichnung „SPRINKLERZENTRALE“ zu deponieren. Zusätzlich ist der Weg zur Sprinklerzentrale fortlaufend gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

3.7 Sonstige Löschanlagen

Sonstige, ortsfeste Löschanlagen (z. B. CO₂ Löschanlagen) müssen an die BMZ angeschlossen werden, sofern sie nicht ausschließlich dem Einrichtungsschutz (Schutz einzelner Geräte oder Techniken) dienen. Die Anschaltung muss so erfolgen, dass das Auslösen der ortsfesten Löschanlage an der BMZ / dem FAT mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereiches angezeigt wird. Für jeden Lösch- bzw. Meldebereich ist eine Feuerwehr - Laufkarte nach 2.4 zu erstellen.

3.7 Überspannungsschutz

BMA mit automatischen Brandmeldern sollen, BMA zum Ansteuern von automatischen Löschanlagen müssen mit Schutzmaßnahmen gegen Überspannungen ausgestattet werden, um Falschalarme und ggf. eine Zerstörung der BMA zu verhindern. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen müssen DIN VDE 0845 Teil 1 „Schutz von Fernmeldeanlagen gegen Blitzeinwirkung, statische Aufladung und Überspannungen aus Starkstromanlagen“ entsprechen.

3.8 Dokumentation

Unabhängig vom Installationsattest muss der Errichter ein Inbetriebsetzungsprotokoll vorlegen, in dem die Anlagendaten (Ströme, Spannungen und Störungsmeldungen) dokumentiert werden.

Zusätzlich wird ein Abnahmeprotokoll erforderlich, in dem die Gesamtfunktion der Anlage (auch 1:1 Prüfung der Melder) bestätigt wird. Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll können in einer gemeinsamen Dokumentation zusammengefasst sein.

Für die Anlage muss ein Installationsplan erstellt werden, der den Anbringungsort der Melder, die Dosen, Verteiler und die Leitungsführung erkennen lässt. Die Leitungsführung muss erkennbar sein, um zu beurteilen, ob Ringanfang und -ende auf verschiedenen Wegen geführt sind.

Für jede Anlage muss ein Betriebsbuch an der Zentrale hinterlegt sein, in dem die Wartungen, Revisionen, Störungen und Prüfungen dokumentiert sind. Es kann verlangt werden, dass am FIZ ein weiteres Betriebsbuch zur Dokumentation der Feuerwehrtätigkeiten vorgehalten wird.

Mindestens ein Verantwortlicher des Betreibers muss als „eingewiesene Person“ in die Anlagenbedienung unterwiesen werden.

Für Brandmeldeanlagen muss ein Wartungsvertrag mit einer zertifizierten Wartungsfirma abgeschlossen werden.

Aus dem Blockdiagramm (Übersichtsplan, Kabelspinne) muss die Gesamtanlage in Form eines Strangschemas erkennbar sein (Meldergruppen, Ringe, Melderart, Ort, Anzahl, Ansteuerungen, alle Ein- und Ausgänge).

Zur Vermeidung von Falschalarmen sind bereits bei der Planung die Maßnahmen nach DIN VDE 0833 Teil 2 zu berücksichtigen. Hierbei ist besonders auf mögliche Umgebungseinflüsse, wie z.B. Rauch, Staub, Nebel und Luftbewegung zu achten.

Zur Abnahme / Aufschaltung der BMA hat der Errichter eine Verbindliche Erklärung vorzulegen, in der er bescheinigt, dass der Errichter die Brandmeldeanlage entsprechend den technischen Regeln und dieser TAB errichtet hat (Fachbauleiterbescheinigung).

3.9 Aufzüge

Aufzüge sind – bei Erfordernis lt. Bauschein – so zu schalten, dass sie bei Auslösen der BMA automatisch zur Ausgangsebene fahren. Bei Brandmeldungen aus der Ausgangsebene sind Aufzüge so zu schalten, dass ein Halten dort nicht möglich ist, und die Haltestelle darüber oder darunter angefahren wird. Aufzüge müssen nach dem Stehenbleiben die Türen öffnen, und dürfen für eine weitere Benutzung nicht zur Verfügung stehen, bis die BMA zurückgesetzt ist. Einzelheiten zur Aufzugssteuerung sind mit der Feuerwehr abzustimmen.

4 Gebäudefunkanlagen (GFA)

Sofern eine baurechtliche Verpflichtung zum Einbau und dem Betrieb einer Gebäudefunkanlage vorliegt, ist in unmittelbarer Nähe des FBF ein Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB) nach DIN 14663 zu installieren.

Das Einschalten der Gebäudefunkanlage muss sowohl manuell sein (über das FGB), als auch mit Auslösung der ÜE durch die BMZ automatisch erfolgen. Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage erfolgt durch die Feuerwehr mittels FGB. Weiteres sh. Merkblatt GFA Stadt Wetzlar.

5 Abnahme und wiederkehrende Prüfungen

5.1 Erst- und wiederkehrende Prüfungen

Vor der ersten Inbetriebnahme, oder nach wesentlichen Änderungen ist die Brandmeldeanlage gemäß der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (Technische Prüfverordnung - TPrüfVO) durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige nach der Hessischen Verordnung über Prüfberechtigte und Prüfsachverständige nach der Hessischen Bauordnung (Hessische Prüfberechtigten und Prüfsachverständigenverordnung - HPPVO) prüfen zu lassen. Der zugehörige Prüfbericht ist unter Berücksichtigung der Muster-Prüfgrundsätze anzufertigen und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der zuständigen Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Die von der Brandschutzdienststelle freigegebene Gesamtkonzeption (vgl. Ziffer 2.2) ist dem bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen dabei als Prüfgrundlage zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung der von der Brandschutzdienststelle freigegebenen Gesamtkonzeption ist vom bauaufsichtlich anerkannten Prüfsachverständigen in seinem Prüfbericht zu bescheinigen.

5.2 Wartung und Revisionsschaltungen

Für den Anschluss einer BMA an die Empfangszentrale der Zentralen Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises ist es erforderlich, dass ein Wartungsvertrag mit dem Errichter der BMA oder einer nach DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abgeschlossen wird.

Das anzuwendende Verfahren für Revisionsschaltungen von Übertragungen zur zentralen Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises ist in einem gesonderten Verfahren der Zentralen Leitstelle beschrieben.

Mindestens ein Verantwortlicher des Betreibers muss als „unterwiesene Person“ in die Anlagenbedienung unterwiesen werden. Der in die Bedienung der Brandmeldeanlage unterwiesene Personenkreis, ist in der Objektbeschreibung des Feuerwehrplanes als Ansprechpartner aufzunehmen.

5.3 Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage

Vor der ersten Inbetriebnahme und nach jeder wesentlichen Änderung einer BMA ist eine Abnahme durch die Brandschutzdienststelle erforderlich. Zur Abnahme müssen der Betreiber, der zertifizierte Errichter der ÜE sowie Angehörige der Brandschutzdienststelle anwesend sein. Dabei wird

nach Augenschein überprüft, ob die BMA diesen TAB sowie den Auflagen der Baugenehmigung entspricht. Dieser Termin ersetzt nicht ggf. durch Gesetz, Verordnung oder andere Vorschriften vorgeschriebene Abnahmen oder Überprüfungen. Über den Ortstermin wird ein Protokoll entsprechend der Anlage D geführt.

Die Fertigmeldung (vgl. Anlage C 1 und C 2) ist der Zentralen Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises (Anlage C 1) sowie der Brandschutzdienststelle der Stadt Wetzlar (Anlage C 2) im Rahmen der Terminvereinbarung zur Inbetriebnahme / Aufschaltung mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Ortstermin vorzulegen.

Die Brandschutzdienststelle behält es sich vor, weitere Prüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen, sowie entsprechende Prüfprotokolle von Schnittstellen zu anderen brandschutztechnischen Einrichtungen zu fordern.

5.4 Sonstige Bedingungen

Die Brandschutzdienststelle behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergeben Anforderungen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten:

Diese Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen der Stadt Wetzlar (TAB) Fassung 07/2017 einschließlich der zugehörigen Anlagen ersetzen die bisher geltenden Fassungen der TAB mit Wirkung vom 01.03.2015.

Magistrat der Stadt Wetzlar
Amt für Brandschutz
Ernst-Leitz-Straße 44
35578 Wetzlar

Wetzlar, den 01.07.2017